



10.08.2011

Nummer 18

INHALT	SEITE
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Bebauungsplan „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gemarkung St. Nikola	138
<u>Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“ der Stadt Passau</u>	138
<u>Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses der Städtischen Fleischhygiene Passau</u>	144
<u>Freiwilliger Wehrdienst: Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung</u>	144
<u>Sparkasse Passau</u>	
- Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Passau vom 27. Juli 2011	145

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gemarkung St. Nikola**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gmkg. St. Nikola, beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan werden im Rahmen einer Nachverdichtung neue Bürogebäude bzw. Büroflächen in der Innenstadt, d.h. östlich der Erhardstraße bzw. südlich der Grünaustraße ermöglicht.

Da es sich mit dieser Nachverdichtung um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Änderung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **12. August 2011** bis einschließlich **12. September 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 5. August 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“ der Stadt Passau**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl 1998, 796, BayRS 2020-1-1-I, i. d. a. 01.07.2010 aktuellsten verfügbaren Fassung) erlässt die Stadt Passau folgende Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“.

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Die „Städtische Fleischhygiene Passau“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Passau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) i. S. des § 1

der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998, GVBl. 1998, 220, BayRS 2023-15-I.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Städtische Fleischhygiene Passau“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Passau.

(4) Das Stammkapital beträgt 30.677,51 €.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Kommunalunternehmens „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“ ist die Erfüllung von Aufgaben, die der Stadt Passau nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG (GVBl 2003, 452, BayRS 2120-1-UG vom 24. Juli 2003, i. d. a. 01.07.2010 aktuellsten verfügbaren Fassung) übertragen sind, sowie die Einrichtung und Unterhaltung damit in Zusammenhang stehender Neben- und Hilfsbetriebe, insbesondere eines Trichinenlabors. Die Stadt Passau überträgt der „Städtischen Fleischhygiene Passau, KU“, längstens für den Zeitraum der eigenen Zuständigkeit, folgende Veterinäraufgaben der Fleischhygieneüberwachung nach GDVG Art. 4 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe a) bei der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Genusstauglichkeitskennzeichnung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABI EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83),

Buchstabe b) bei der Befreiung von der Schlachttieruntersuchung nach § 3 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl I 2003 S. 1242, 1585) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2618, 2653) sowie

Buchstabe c) in nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABI EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) zugelassenen Betrieben

aa) bei der Hygieneüberwachung,

bb) bei der Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie

cc) bei der Überwachung der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch aus solchen Betrieben.

(2) Die Städtischen Fleischhygiene Passau, KU“ hat diese Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, die dazu erforderlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen und die im Vollzug anfallenden Gebühren und Auslagen zu erheben.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Dies sind der erste Vorstand als Vorstandsvorsitzender und der weitere Vorstand. Der weitere Vorstand vertritt den ersten Vorstand bei dessen Verhinderung.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gem. Art. 90 Abs. 2 GO auf höchstens fünf Jahre bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem ersten und dem weiteren Vorstand regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Erfolgsplans gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu befürchten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Passau haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Die Vorbereitung der vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufenen oder der nach dieser Satzung erforderlichen Sitzungen obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8.

§ 5 **Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Passau als Vorsitzendem des Verwaltungsrats und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern. Der Oberbürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch einen der weiteren Bürgermeister vertreten. Für die als Verwaltungsräte bestellten Stadtratsmitglieder können Vertreter bestellt werden.

(2) Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters kann der Stadtrat aus seiner Mitte einen anderen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter bestellen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und hauptberufliche Tarifbeschäftigte der Städtischen Fleischhygiene Passau, KU,
- b) leitende Beamte und leitende Tarifbeschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Städtische Fleischhygiene Passau, KU mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- c) Beamte und Tarifbeschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Passau auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Städtischen Fleischhygiene Passau, KU, zu geben.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 25,-- € je Sitzung.

§ 6 **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Städtischen Fleischhygiene Passau, KU, Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Geschäftsordnung des Vorstands, den Erlass von Satzungen und Verordnungen,
2. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Regelungen zu deren Dienstverhältnissen, und, soweit nicht der Vorstand nach § 4 Abs. 7 zuständig ist, die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Tarifbeschäftigten und Beamten,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,

6. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Passau,
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
8. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder die Beteiligung an anderen Unternehmen.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Städtische Fleischhygiene Passau, KU, durch den ersten Vorstand, oder, entsprechend der genehmigten Geschäftsordnung, durch den weiteren Vorstand.

(2) Der erste Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der weitere Vorstand als sein Vertreter mit dem Zusatz "in Vertretung". Im Fall des § 6 Abs. 4 unterzeichnet der Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Zusatz.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Passau zuzuleiten.

(3) Die Städtische Fleischhygiene Passau, KU unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt Passau zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, oder wenn Regelungen, z.B. nach Gesetzesänderungen, nicht mehr anwendbar sind, sind die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998, GVBl 1998, 220, BayRS 2023-15-I, die Bayer. Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998, BayRS 2020-1-1-I, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. das für die Wirtschaftsführung der Gemeinden geltende Recht in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Buchführung erfolgt als doppelte (kaufmännische) Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung der „Städtischen Fleischhygiene Passau, KU“, vormals „Städtisches Veterinärwesen Passau, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Passau“ tritt entsprechend dem Beschluss des Stadtrats der Stadt Passau vom 25.7.2011 zum 25.7.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt entsprechend o.g. Beschluss die Satzung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Passau, den 25.7.2011
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Bekanntmachung der Städtischen Fleischhygiene Passau**

Die Städtische Fleischhygiene Passau gib bekannt, dass der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 in der 33 Kalenderwoche von Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr im Büro der Städtischen Fleischhygiene zur Einsichtnahme aufliegt.

Der Vorstand

■ **Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familiename, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann bei der Meldebehörde (Stadt Passau – Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Email: buergerbuero@passau.de) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens **30. September 2011** widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Passau, 08.08.2011
Stadt Passau – Bürgerbüro

■ Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Passau vom 27. Juli 2011

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Passau vom 27.01.2003 (Amtsblätter der Stadt Passau und des Landkreises Passau vom 12.02.2003) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2010 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Passau wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 Millionen Euro festgelegt.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Passau, 27. Juli 2011

gez.: Jürgen Dupper
Verwaltungsratsvorsitzender